

# A. Beschlüsse und Bekanntmachungen

## Beschlüsse und Bekanntmachungen

### 375 Bekanntmachung einer Ladung zu einer kommissarischen Verhandlung im Rahmen eines Entschädigungsfeststellungs- und Enteignungsverfahrens

Auf Betreiben der Creos Deutschland GmbH, Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg, wurde für die Erneuerung der Gashochdruckleitung Rohrbach – Bliesransbach, Planungslos RW 6030\_2/6123/6321, durch Plangenehmigungsbescheid vom 17. August 2022 die Plangenehmigung erteilt.

Zur Umsetzung werden Teilflächen des Grundstücks Gemarkung Ensheim, Flur 17, Flurstücke 5188, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Saarbrücken für Ensheim, Blatt 3778, als laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses, benötigt.

Die Creos Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 25. April 2023 (bei der Enteignungsbehörde eingegangen am 3. Mai 2023) die Einleitung des Enteignungsverfahrens der o. g. Grundstücke nach § 45 Absatz 1 Nr. 1 EnWG beantragt. Der Antrag wird damit begründet, dass der zur Realisierung der Maßnahme auf den o. g. Grundstücken erforderliche Plangenehmigungsbescheid vom 17. August 2022 (Az.: I 670/1/22-52) vollziehbar ist und der freihändige Erwerb nicht möglich war.

Nach § 45 Absatz 3 EnWG i. V. m. § 20 Absatz 1 EnteigG SL wird der Termin zur kommissarischen Verhandlung über den Antrag festgesetzt auf

**Montag, den 15. April 2024, 9.00 Uhr**

**im Sitzungssaal E.020**

**im Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

**Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken**

Zu dieser Verhandlung werden hiermit alle Beteiligten geladen, die nachweislich ein Recht an den o. g. Grundstücken besitzen. Der Antrag mit Anlagen kann bei der Enteignungsbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, während der Dienststunden von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr in Zimmer-Nr. 4.048 unter dem Az.: 8120-0400#0028 eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer 0681/501-46 59 wird gebeten.

Einwendungen gegen den Antrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen kann die Enteignungsbehörde über den An-

trag und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden. Im Verhinderungsfall werden Sie gebeten, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Es bedarf der Vorlage einer schriftlichen Vertretungsvollmacht sowie einer Kopie Ihres Lichtbildausweises.

Saarbrücken, den 18. März 2024

**Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitales und Energie**

— Enteignungsbehörde —

Im Auftrag  
Wanjek

### 376 Neufassung Satzung des Zweckverbandes „Historisches Museum Saar“

Aufgrund der §§ 5, 6 und 10 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 26. Februar 1975 (Amtsbl. S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Historisches Museum Saar am 21. September 2023 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Rechtsform, Name, Sitz

Der Verband führt den Namen „Zweckverband Historisches Museum Saar“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Saarbrücken. Verbandsgebiet ist das Saarland.

##### § 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind das Saarland und der Regionalverband Saarbrücken.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder und die Ausdehnung des Aufgabenumfangs sind möglich, sobald die inhaltlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die Feststellung hierüber wird von der Verbandsversammlung einstimmig getroffen.

##### § 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband führt das vom damaligen Stadtverband Saarbrücken eingerichtete Regionalgeschichtliche Museum als Historisches Museum Saar mit Wirkung vom 31. Dezember 1993 fort. Er kann es weiter ausbauen und – insbesondere nach dem Beitritt weite-

rer Mitglieder – zusätzliche, eigenen Themenbereichen der Geschichte des Saarlandes gewidmete Außenstellen gründen, einrichten und betreiben.

(2) Das Museum hat die Aufgabe, die Geschichte der Saarregion im Sinne eines erweiterten Kulturbegriffes in ihren Sachzeugnissen zu sammeln, zu dokumentieren, zu erforschen und zu präsentieren.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 4 Organe

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.

(2) Zur Beratung der Organe können durch Beschluss der Verbandsversammlung bei entsprechendem Bedarf Beiräte gebildet und durch Beschluss der Verbandsversammlung wieder aufgelöst werden.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und die Mitglieder der Beiräte sind ehrenamtlich tätig.

### § 5 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht zunächst aus

- a) dem Minister/der Ministerin für Bildung und Kultur sowie aus drei weiteren von der Landesregierung zu bestimmenden Mitgliedern,
- b) dem Regionalverbandsdirektor/der Regionalverbandsdirektorin sowie fünf weiteren von der Regionalversammlung aus ihrer Mitte zu bestellenden Mitgliedern.

(2) Der Regionalverbandsdirektor/Die Regionalverbandsdirektorin und der Minister/die Ministerin für Bildung und Kultur können sich durch von ihnen zu bestimmende Personen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 vertreten lassen. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen. War für die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung die Zugehörigkeit zu einem kommunalen Beschlussgremium oder zu einer kommunalen Verwaltung bestimmend, so endet das Amt dieses Mitgliedes mit dem Ausscheiden aus dem Beschlussgremium oder der Verwaltung.

(3) Beschlüsse werden außer in den Fällen der §§ 2 Absatz 2 und 14 mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens zwei Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a und mindestens drei Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe b anwesend sind.

(4) Vorsitzender/Vorsitzende der Verbandsversammlung ist der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorstehe-

rin. Er/Sie kann sich durch eine von ihm/ihr nach Absatz 2 Satz 1 bestimmte Person vertreten lassen.

(5) Die Verbandsversammlung wird von ihrem/ihrer Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich einberufen. Sie muss jährlich mindestens einmal oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zusammenentreten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens fünf Tage.

(6) Die Museumsleitung und der/die jeweilige Beiratsvorsitzende nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

### § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht durch die Satzung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin übertragen sind, insbesondere über

- a) die Änderung der Satzung,
- b) den Erlass einer Geschäftsordnung,
- c) die Aufnahme weiterer Mitglieder des Zweckverbandes,
- d) den Erlass der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen, die Festsetzung der Verbundumlage, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
- e) die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und die Stellung anderer Sicherheiten sowie alle diesen gleichgestellten Rechtsgeschäften,
- f) den Erwerb von Grundstücken, die Verfügung über Grundstücke sowie die Eingehung einer Verpflichtung zu Geschäften dieser Art,
- g) den Verzicht auf Ansprüche, soweit sie den Betrag von 500 Euro übersteigen,
- h) die Leistung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 3 000 Euro übersteigen,
- i) die Vergabe von Aufträgen, sofern eine Wertgrenze von 50 000 Euro überschritten wird,
- j) die Einstellung, Höhergruppierung bzw. Beförderung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes, mit Ausnahme der geringfügig Beschäftigten für den Aufsichtsdienst,
- k) die Auflösung des Zweckverbandes,
- l) die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses.

### § 7 Verbandsvorsteher

(1) Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin und Stellvertreter/Stellvertreterin des Verbandsvorstehers/der

Verbandsvorsteherin sind in zweijährigem Wechsel der Minister/die Ministerin für Bildung und Kultur und der Regionalverbandsdirektor/die Regionalverbandsdirektorin. Der Minister/Die Ministerin für Bildung und Kultur kann sich durch den Leiter/die Leiterin der Kulturbteilung seines/ihres Ministeriums oder bei dessen/deren Verhinderung durch den stellvertretenden Leiter/die stellvertretende Leiterin dieser Abteilung, der Regionalverbandsdirektor/die Regionalverbandsdirektorin kann sich durch den Fachbereichsleiter/die Fachbereichsleiterin für Jugend und Planung oder den Fachdienstleiter/die Fachdienstleiterin für Regionalentwicklung und Planung vertreten lassen.

(2) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin ist der/die gesetzliche Vertreter/in des Zweckverbandes. Er/Sie bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er/Sie erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes.

## § 8 Beiräte

(1) Ein Beirat besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf sachverständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden von dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin im Einvernehmen mit dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und nach Zustimmung der Verbandsversammlung berufen. Die Amtszeit beträgt in der Regel fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.

Der jeweilige Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung zu genehmigen ist. In der Geschäftsordnung kann eine von der Regel abweichende Amtszeit festgelegt werden.

(2) Der jeweilige Beirat berät und unterstützt die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und die Museumsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

## § 9 Museumsleitung

(1) Das Museum wird von einem Leiter/einer Leiterin geführt. Die Verteilung der Aufgaben wird durch Dienstanweisung geregelt.

(2) Der Museumsleitung obliegt die Durchführung der Geschäfte des Museums im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien der Verbandsversammlung.

## III. Finanzwesen, Personal

### § 10 Haushalt, Verwaltung

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Der Verbandsvorsteher/Die Verbandsvorsteherin stellt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes so rechtzeitig auf, dass sie der Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahrs zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

(3) Eine besondere Kassenverwaltung wird nicht bestellt. Die Führung der Kassengeschäfte wird von der Regionalverbandskasse wahrgenommen.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Regionalverbandes Saarbrücken wahr.

(5) Die früher vom damaligen Stadtverband Saarbrücken für das Regionalgeschichtliche Museum erbrachten Verwaltungsdienstleistungen, insbesondere Personalverwaltung, Beschaffung, Abrechnung usw., werden bis zu einer abweichenden Entscheidung der Zweckverbandsversammlung vom Regionalverband erbracht. Einzelheiten werden in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Regionalverband und Zweckverband geregelt.

## § 11 Personal

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte/Beamten zu ernennen (Dienstherrenfähigkeit) und Beschäftigte einzustellen.

(2) Eine Einstellung von Personal für den Zweckverband erfolgt erst dann, wenn die Verbandsversammlung dies beschließt.

## § 12 Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage. Diese beträgt für das Saarland ab dem Haushaltsjahr 2019 mindestens 200 000 Euro. Der restliche Finanzbedarf wird vom Regionalverband nach Maßgabe des Haushaltes getragen.

(2) Die im Haushaltsplan des Zweckverbandes festgesetzte Verbandsumlage ist in zwölf Monatsraten zu Beginn eines jeden Monats an die Regionalverbandskasse als Verbandskasse zu überweisen.

(3) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahrs die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht, so ist der Regionalverbandskasse nach der vorjährigen Verbandsumlage monatlich ein Vorschuss zu überweisen. Dieser ist auf die für das neue Haushaltsjahr festzusetzende Verbandsumlage anzurechnen.

## § 13 Räumlichkeiten, Inventar, Sammlungsgut

(1) Der Regionalverband Saarbrücken überlässt dem Zweckverband die erforderlichen Räumlichkeiten für die Verwaltung, die Ausstellungsräume des ehemaligen Regionalgeschichtlichen Museums im Saarbrücker Schloss sowie das vorhandene Inventar auf der Grundlage eines besonderen Vertrages zum Gebrauch.

(2) Für die dem Zweckverband überlassenen Räumlichkeiten trägt dieser die Betriebskosten, die öffentlichen Abgaben, Versicherungsprämien, Kosten der Unterhaltung und anteilig den laufenden Schuldendienst.

(3) Das vorhandene Sammlungsgut wurde vom damaligen Stadtverband entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbandes übertragen.

#### **IV. Satzungsänderung, Austritt, Auflösung des Zweckverbandes**

##### **§ 14 Änderung der Satzung**

Beschlüsse über die Änderung der Satzung, insbesondere für die Aufnahme weiterer Mitglieder, können nur einstimmig gefasst werden.

##### **§ 15 Austritt**

(1) Verbandsmitglieder können nur zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die Kündigung muss mindestens neun Jahre vorher erklärt werden.

(2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Gezahlte Umlagen werden nicht erstattet.

##### **§ 16 Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Der Zweckverband kann mit Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Verbandsversammlung durch Satzungsänderung aufgelöst werden. Die Auflösung wird zum Ende des zehnten Jahres wirksam, das auf den Auflösungsbeschluss folgt.

(2) Die Auseinandersetzung über Vermögen und Verbindlichkeiten findet unter den Mitgliedern auf der Basis der Umlageanteile des Jahres statt, in dem die Auflösung beschlossen wurde.

(3) Dem Regionalverband Saarbrücken werden im Falle der Auflösung des Zweckverbandes die vom damaligen Stadtverband Saarbrücken überlassenen Räumlichkeiten, das zugehörige Inventar und das dem Zweckverband überlassene Sammlungsgut entschädigungslos zurückgegeben. Hinsichtlich nicht als Ersatzbeschaffung neu erworbener Betriebseinrichtungen und etwa sonst vorhandenen Vermögens entscheidet die Verbandsversammlung nach Billigkeitsgrundsätzen.

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernimmt der Regionalverband Saarbrücken das Personal unter Besitzstandswahrung in dem Umfang, wie es bei der Gründung des Zweckverbandes vom damaligen Stadtverband auf den Zweckverband übernommen wurde. Im Übrigen wird das Personal vom Saarland übernommen, solange sein Umlageanteil nicht dem des Regionalverbandes entspricht. Danach gilt Absatz 2.

#### **V. Sonstiges**

##### **§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes.

##### **§ 18 Anwendung von sonstigen Vorschriften**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gilt das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeits (KGG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

##### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den 16. Februar 2024

##### **Zweckverband Historisches Museum Saar**

Die Verbandsvorsteherin  
Streichert-Clivot  
Ministerin für Bildung und Kultur

#### **Genehmigung**

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Historisches Museum Saar am 21. September 2023 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit gem. § 10 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. §§ 7 Absatz 1 Satz 1, 8 Absatz 1 und 22 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeits (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 63 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), genehmigt.

St. Ingbert, den 15. März 2024

#### **Landesverwaltungsaamt**

Im Auftrag  
Heib

#### **356 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Blieskastel und dem Saarpfalz-Kreis über eine Zusammenarbeit im Bereich der IT-Dienstleistungen**

Mit der Landesweiten Systematischen Medienausleihe 2.0 (LSMS 2.0) in den saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken – durch Zusammenarbeit auf interkommunaler Ebene in den einzelnen Kreisen – soll eine strukturierte und landesweit abgestimmte Verfahrensweise zur Distribution von mobilen digitalen schulgebundenen Endgeräten für Schülerin-